

Dorpater Bank.

Reglement für den Contocorrent-Verkehr.

- 1) Jede Person, deren Solvenz der Bank bekannt ist, kann auf Entscheidung der Direction zur Eröffnung eines Contocorrents zugelassen werden.
- 2) Im Contocorrent werden für den Inhaber von der Bank nicht nur wie im Giro bis zum Betrage der zum Besten desselben eingezahlten Summen, sondern auch über diese hinaus bis zum Betrage des bezüglich eröffneten Credits Zahlungen geleistet.
- 3) Ein solcher Credit kann gewährt werden gegen Hinterlegung eines General-Depôts, so daß die dagegen valedirenden Beträge successive nach Maßgabe des Bedürfnisses durch theilweise Anleihen aufgenommen und wieder ganz beliebig zurückgezahlt werden können, wobei jedoch die geringste Summe nicht weniger als 100 Rbl. und der eröffnete Credit zum mindesten 800 Rbl. betragen muß.
- 4) Als ein solches General-Depôt können angenommen werden:
 - a) Reichsschatzbillete, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungscomission, 5⁰/₁₀₀ und 4⁰/₁₀₀ Reichsbankbillete, Prämiens-Obligationen I. und II. Emission;
 - b) Pfandbriefe der Creditgesellschaften und hypothekarische Obligationen, letztere jedoch nur bei gleichzeitiger Ausstellung eines eigenen Wechsels, dessen spätester Verfalltermin der nächste Liquidationstermin für das Contocorrent sein muß;
 - c) auf den Inhaber lautende Scheine städtischer Banken, auf welche die Rückzahlung spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;

- d) von Privatgesellschaften emittirte Actien und Obligationen, welche vom Staate garantirt sind;
- e) endlich auch andere, hier nicht genannte zinstragende Papiere, sobald sie vom Bankdirectorium als zulässig anerkannt werden.
- 5) Der Betrag, bis zu welchem gegen die verschiedenen Werthpapiere Credit gewährt wird, wird in derselben Weise festgestellt, nach welcher dieselben bei einfachen Darlehen beliehen worden.
- 6) Gegen Berechnung der entsprechenden Provision übernimmt die Bank die Besorgung von Incassi, den An- und Verkauf von Werthpapieren u. s. w. und bringt die sich dabei ergebenden Beträge dem Contocorrent-Inhaber zu Last, oder schreibt sie ihm gut.
- 7) Sobald die Bank sich im Vorschusse befindet, wird ihr vom Conto-Inhaber der jedesmalige Vorschußbetrag mit $6\frac{1}{2}\%$ pro anno verzinst; beßzt dagegen in Folge stattgehabter Transactionen der Conto-Inhaber ein Guthaben, so wird ihm dieses von der Bank mit 4% pro anno verzinst. — Erstere Zinsen werden vom Tage der Disposition bis zu dem der Rückzahlung folgenden Werkstage, letztere Zinsen von dem dem Einzahlungstage folgenden Werkstage ab bis zum Tage der Disposition berechnet. Von der Summe der ausgezahlten Beträge erhebt die Bank eine einmalige Provision von $\frac{1}{4}\%$.
- 8) Die Bank liquidirt mit den Conto-Inhabern zwei Mal im Jahre, und zwar am ~~30. Juni~~ und ~~31. December~~ und hat in diesen Terminen der Conto-Inhaber den etwaigen Vorschuß sammt Zinsen der Bank zu entrichten; doch kann nach erfolgter Verständigung das Contocorrent auch ununterbrochen fortgesetzt werden; in welchem Falle die Zinsen resp. der Bank oder dem Conto-Inhaber zugeschrieben werden.
- 9) Der angegebene Zinsfuß kann nach Maßgabe der Verhältnisse Seitens der Direction geändert werden, doch kann eine

- solche Aenderung nur an den Liquidationsterminen geschehen und bleibt dann für das folgende Halbjahr in Geltung.
- 10) Falls das Directorium in die Nothwendigkeit versetzt sein sollte, die im Contocorrent gewährten Vorschüsse zurückzufordern, so gewährt sie den Darlehensnehmern eine 30 tägige Frist für die Rückzahlung.
- 11) Jeder Contocorrent-Inhaber dagegen, der sein Contocorrent unter Rücknahme seines Depositums aufzugeben, oder aber das von ihm bestellte Unterpfand zu verringern beabsichtigt, hat der Bank 14 Tage vorher die bezügliche Anzeige zu machen, widrigenfalls für die an 14 Tagen fehlende Zeit von dem etwaigen Vorschuß die Zinsen erhoben werden.
- 12) Kein Contocorrent-Inhaber darf über den ihm eröffneten Credit hinaus verfügen bei Gewärtigung sofortiger Aufkündigung seines Contocorrents.
- 13) Wer ein Contocorrent bei der Bank zu besitzen wünscht, hat unter Vorstellung der zu verpfändenden Werthpapiere der Bank schriftlich anzuzeigen, ob er selbst oder vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter über dasselbe zu verfügen haben wird unter Mittheilung seiner und seines eventuellen Stellvertreters Unterschrift.
- 14) Im Falle der Gewährung des Contocorrent hat der Betreffende über den ihm bewilligten Credit der Bank eine Schuldverschreibung unter Verpfändung der Werthpapiere auszustellen.
- 15) Sodann werden dem Contocorrent-Inhaber Seitens der Bank ein Notizbuch und 30 unter fortlaufender Nummer zu einem Büchlein zusammengeheftete Check-Blankete gegen Entrichtung von 1 Rbl. ausgereicht. In ersterem Notizbuche wird von dem Geschäftsführer der Bank zunächst der Betrag des gewährten Credits vermerkt. In dasselbe hat der Conto-Inhaber jede in der Folge seinem Conto entnommene Summe selbst zu notiren, die von ihm gemachten Einzahlungen aber durch den Cassaführer der Bank ein-

tragen zu lassen. — Dieses Notizbuch muß, sobald es gewünscht wird, der Bank vorgelegt werden zum Zweck der Collationirung mit den Büchern der Bank. Ebenso ist auch jeder Conto-Inhaber berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht zu verlangen in sein bei der Bank geführtes Conto. Auswärtigen Conto-Inhabern wird auf ihren Wunsch eine Copie ihres Conto mitgetheilt.

16. Zur Gültigkeit der Checks ist erforderlich:

die Unterschrift des Conto-Inhabers, oder seines der Bank angezeigten Bevollmächtigten;

Angabe des Ortes und Datums der Ausstellung;

Die an angedeuteter Stelle mit Buchstaben und Zahlen stattgehabte Verzeichnung des auszahlenden Betrages.

Anm. Die Checks können auf einen bestimmten Namen oder auf den Vorzeiger ausgestellt sein.

17) Die Bank ist zur Legitimationsprüfung des Empfängers nicht verpflichtet und kann nur rechtzeitig geschehene Anzeigen über verlorene oder gestohlene Check-Blankete berücksichtigen.

18) Checks, welche von Auswärtigen ausgestellt sind, müssen binnen 8 Tagen, wenn sie aber von Einwohnern Dorpats ausgestellt wurden, binnen 24 Stunden nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentirt werden.

19) Checks, welche über höhere Summen als 3000 Rbl. lauten, sind erst 7 Tage nach Seitens der Bank vermerktem Accept zahlbar.

Dorpat, im April 1870